

Dr. Josef UnterwegerA-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at**Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Wien, am 20. Oktober 2011

GP/11 / u / 3BSKGA

313/ME XXIV.GP**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden****GZ: BM-LR1 340/0005-III/1/2011 des Bundesministeriums für Inneres****Stellungnahme von Greenpeace in Zentral- & Osteuropa**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens Greenpeace in Zentral- & Osteuropa ergeht zum vorliegenden Entwurf 313/ME XXIV. GP – in der Folge kurz: „Entwurf“ genannt - die

Stellungnahme:**1. Grundsätzliches:**

Der Entwurf wird grundsätzlich abgelehnt, weil dadurch die ohnehin bereits weitreichenden Überwachungs- und Datensammelbefugnisse der Polizei und des Geheimdienstes ohne Vorsehen einer richterlichen Kontrolle weiter ausgebaut werden sollen.

Der gegenständliche Entwurf ermöglicht massive Eingriffe in zahlreiche Grundrechte und ist mit einem demokratischen Rechtsstaat unvereinbar.

Unter dem Vorwand der Anti-Terror-Bekämpfung soll es ermöglicht werden, politisch engagierte Bürger, Gruppen und Organisationen unter polizeiliche und geheimdienstliche Kontrolle zu stellen.

2. Rechtsvergleichung:

Der Entwurf erweitert die Möglichkeiten von Polizei und Geheimdienst zulasten der Grund- und Menschenrechte der Bürger. Eine korrespondierende Erweiterung der Kontrolle von Polizei oder Geheimdienst ist nicht vorgesehen.

Der Rechtsvergleich mit Deutschland zeigt, dass dort eine Trennung von Polizei und Geheimdienst, darüber hinaus eine weitgehende Mißbrauchskontrolle durch Gerichte und das Parlament festgesetzt ist. Die Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive in Deutschland sind weniger weitreichend als dies derzeit in Österreich gegeben ist. Der Entwurf erweitert die Eingriffsmöglichkeiten von Polizei und Geheimdienst.

Schon daraus ergibt sich, dass der vorliegende Entwurf überschießend und sachlich nicht geboten ist.

3. Zu den geplanten Änderungen im Detail:

Der Entwurf wird zur Gänze abgelehnt.

Im Folgenden soll exemplarisch auf ein paar besonders gravierende, geplante Punkte des Entwurfes aufmerksam gemacht werden.

3.1. **Erweiterte Gefahrenabwehr – Art 1. Z 6 (§ 21 Abs 3)** **– Generalverdacht gegen Rechercheure**

Wer sich Mittel oder Kenntnisse verschafft, die ihn – nach Ansicht von Polizei oder Geheimdienst - in die Lage versetzen, Schäden in großem Ausmaß herbeizuführen, soll von Polizei und Geheimdienst beobachtet werden, wenn diese schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge Gewalttaten befürchten.

Umweltverschmutzer werden – etwa durch aufdeckende JournalistInnen – Schäden erleiden, weil sie ihre Abwässer nicht mehr ungeklärt ableiten können, korrupte Behörden oder Behördenvertreter werden Schäden erleiden, indem ihnen Einkünfte entfallen und etwa Verteidigungskosten entstehen.

Der Entwurf unterscheidet nicht, von welcher Seite Gefahr zu befürchten ist. Es wird auch nicht unterschieden, ob die Schäden rechtswidrig herbeigeführt werden.

Der Entwurf ermöglicht, dass Recherchen etwa gegen Unternehmen, die Abwässer ungeklärt in Flüsse leiten oder gegen korrupte Behörden und Behördenvertreter zukünftig unter Beobachtung von Polizei und Geheimdienst stattfinden.

3.2. **Wegweisung – Art 1. Z 9 (§ 38 Abs 5)**

Grundstücksbesetzungen auch durch nur eine (!) Person sollen künftig ohne Räumungsverordnung aufgelöst werden können.

Der Entwurf definiert nicht, wann ein Grundstück durch eine einzige Person „besetzt“ gilt.

Diese Bestimmung scheint die Wiedereinführung der „Vagabundengesetze“ im Auge zu haben, ermöglicht aber auch ein Vorgehen gegen einzelne Bürger, die etwa der Behörde oder einem Unternehmen lästig sind.

3.3. **Gefährdungsanalyse und Datenbank – Art 1. Z 11 (§ 53 Abs 1 Z 7)**

Der Verfassungsschutz soll berechtigt werden, personenbezogene Daten zu ermitteln und zu verarbeiten, „für die Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung ... nach den Vierzehnten und Fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches“.

Dieser Verweis umfasst auch § 248 StGB, die „Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole“.

Dieses Delikt verwirklicht etwa „wer auf eine Art, dass die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise die Republik Österreich oder eines seiner Bundesländer beschimpft oder verächtlich macht“ (§ 248 Abs 1 StGB). Ebenso strafbar ist, wer sich in gehässiger Weise gegen Bundes- oder Landesfahnen, die Bundeshymne oder Landeshymnen äußert (§ 248 Abs 2 StGB).

3.4. **Handy-Ortung ohne Kontrolle – Art 1. Z 12 (§ 53 Abs 3b)**

Der Entwurf sieht vor, dass die Polizei künftig ohne weiteres Standortdaten des Handy abfragen und die Daten der Vorratsdatenspeicherung verwenden kann, wenn die Polizei „aufgrund bestimmter Tatsachen“ annimmt, dass etwa die Gefahr einer Körperverletzung besteht.

Eine derart weitreichende Standortermittlungsbefugnis ohne richterliche Genehmigung ist mit den Grundrechten unvereinbar und unverhältnismäßig. Auch darin zeigt sich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf mehr der Einrichtung eines Überwachungsstaates als der Gefahrenabwehr dient.

**3.5. Verbot von Satire, Karikatur und Comic, wenn Polizei betroffen
– Art. 1. Z 34 (§ 83b)**

Nach dem Entwurf soll mit bis zu 500,- Euro bestraft werden, wer unbefugt eine grafische Darstellung der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden „verwendet, die geeignet ist, ... das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen“. Dies soll auch für Wort-Bildkombinationen, die aufgrund von Farbgebung oder Schriftausführung geeignet sind, den Anschein einer geschützten Grafik zu erwecken.

4. Fazit

Der Entwurf zielt darauf ab, Grundrechte massiv und in unverhältnismäßiger Weise zu beschränken, sowie politisch engagierte und kritische Bürger zu überwachen.

Die Bestimmungen des Entwurfes sind sehr unbestimmt formuliert und eröffnen einen extrem breiten Interpretations- und Ermessensspielraum, weshalb damit ein sehr hohes Missbrauchspotential einher geht.

Im Hinblick auf die „Eingriffsnähe“, d.h. Grundrechtssensibilität sämtlicher genannter Bestimmungen erscheinen diese auch im Lichte des Bestimmtheitserfordernisses des Legalitätsprinzips als äußerst problematisch.

Die Trennung von Geheimdienst und Polizei sowie die Einrichtung eines effektiven Rechtsschutzes der Bürger, einer effektiven Mißbrauchskontrolle durch unabhängige Gerichte und die Schaffung einer echten und effektiven parlamentarischen Kontrolle ist zu fordern.

Aus den genannten Gründen wird der Entwurf insgesamt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger
Für Greenpeace in Zentral – und Osteuropa